

Bewilligungs- Anzeige- und Meldepflicht bei Heizungsanlagenänderungen



Heizkesseltausch

Luftreinhalte-, Heizungs- und Klimaanlagen Gesetz

Mitteilungspflicht §16

- Bei Bauvorhaben sowie Verwendungszweckänderungen, sofern sie geringfügig sind, das sind Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung von Bauten und Bauteilen, bei welchen baupolizeiliche Interessen nicht berührt werden;
- Kaminsanierungen sind jedenfalls geringfügige Vorhaben

Brennstoffänderung

Luftreinhalte-, Heizungs- und Klimaanlagen Gesetz §17

Mitteilungspflicht §16

- Bei Bauvorhaben sowie Verwendungszweckänderungen, sofern sie geringfügig sind, das sind Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung von Bauten und Bauteilen, bei welchen baupolizeiliche Interessen nicht berührt werden;

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Bgl. Baugesetz

Mitteilungspflicht §16

- Bei Bauvorhaben sowie Verwendungszweckänderungen, sofern sie geringfügig sind, das sind Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung von Bauten und Bauteilen, bei welchen baupolizeiliche Interessen nicht berührt werden;

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
- Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister

Heizkesseltausch

Wiener Ölfeuerungs-gesetz

Anzeige- und Vorlagepflicht §3

nach Kesseltausch , aber vor
Wiederinbetriebnahme beim
Magistrat 37

- Keine Meldung, kein
Abnahmebefund bei Austausch
von gleichartigen Anlageteilen und
Ölöfen

Brennstoffänderung

Wiener Ölfeuerungs-gesetz

Anzeige- und Vorlagepflicht §3
nach Brennstoffänderung, aber
vor Wiederinbetriebnahme beim
Magistrat 37

Öltanktausch

Wiener Ölfeuerungs-gesetz

Anzeige- und Vorlagepflicht §3

- nach Öltanktausch, aber vor
Wiederinbetriebnahme beim
Magistrat 37
- Keine Meldung, kein Abnahmebefund
bei Änderungen der Einrichtungen
zur Lagerung von bis zu 300 Liter.

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur
Lagerung oder Leitung
wassergefährdender Stoffe vor deren
Errichtung oder wesentlichen
Änderung. (Interpretationsspielraum
wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister

Heizkesseltausch

NÖ Bauordnung

Bewilligungs-Anzeige und Meldefrei

- der **Austausch** von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben und die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist;
- die Aufstellung von Öfen, soweit sie nicht meldepflichtig sind

Bewilligungspflicht (§14)

- Aufstellung (Austausch) von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung > 400 kW

Anzeigepflicht (§15)

- Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken bei Einflussnahme auf die die Festigkeit, Standsicherheit und Brandschutz,
- die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung < 400 kW für Zentralheizungsanlagen

Brennstoffänderung

NÖ Bauordnung

Anzeigepflicht §15

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

NÖ Bauordnung

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der NÖ BauO.

Bewilligungspflicht (§14)

- Änderung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen

Anzeigepflicht (§15)

- Änderung des Verwendungszwecks bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit
- Änderung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister

Heizkesseltausch

Sbg Baupolizeigesetz

Bewilligungspflicht (§2)

- die Errichtung und **Änderung von technischen Einrichtungen** von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl)
- die Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen

Brennstoffänderung

Sbg Baupolizeigesetz

Bewilligungspflicht §2

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Sbg Baupolizeigesetz

Bewilligungspflicht §2

- Änderung des Verwendungszwecks (z.B: Tank im Heizraum) bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister:

Oberösterreich

Heizungsanlagenänderung - Pflichten

Heizkesseltausch

OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Abnahmebefund §22

- Vorlage an Bürgermeister vor jeder Inbetriebnahme

Anzeigepflicht §21

- Errichtung, Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW oder eine Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe.

Brennstoffänderung

OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Anzeigepflicht §21

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Anzeigepflicht § 21

- Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung der Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister

Heizkesseltausch

Stmk Baugesetz

Anzeigepflichtige Vorhaben §20

- Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen (inkl. Lagerung) einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen

Brennstoffänderung

Stmk Baugesetz

Anzeigepflicht §20

- Brennstoffänderung nur mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

Stmk Baugesetz

Anzeigepflicht §20

- Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen (inkl. auch die Lagerung)

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister

Heizkesseltausch

Kärntner Bauordnung §7

Bewilligungsfreie Vorhaben

- Errichtung, Änderung und Abbruch von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW

→ Vorhaben sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Kärntner

Bauansuchenverordnung

Bewilligungspflicht §1

- Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizung jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden

Brennstoffänderung

mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Achtung auf Leistungsgrenzen
Heizkesseltausch

Kärntner Bauordnung §7

Bewilligungsfreie Vorhaben

- zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW

Kärntner

Bauansuchenverordnung

Bewilligungspflicht §1

- Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizung jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Kärntner Bauansuchenverordnung

Bewilligungspflicht §1

- Änderung des Verwendungszwecks (z.B: Tank im Heizraum) bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister

Tirol

Heizungsanlagenänderung - Pflichten

Heizkesseltausch

Tiroler Bauordnung

Heizkesseltausch– keine rechtliche
Regelung in der Baugesetzgebung.

Brennstoffänderung

Tiroler Bauordnung

Brennstoffänderung– keine rechtliche
Regelung in der Baugesetzgebung

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge,
gleiches Tankmaterial, gleicher
Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche
Regelung in der Baugesetzgebung.

Tiroler Bauordnung

Bewilligungspflicht §28

- Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden (sonst bewilligungs- und anzeigefrei).

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister

Heizkesseltausch

Baugesetz Vorarlberg

Bewilligungspflicht §18

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Feuerstätten, deren Verbrennungsgase über eine Abgasanlage oder direkt ins Freie abgeleitet werden, und von Einrichtungen zur Ableitung dieser Gase; ausgenommen sind jene Feuerstätten und Einrichtungen zur Ableitung der Gase, die durch gewerberechtlich befugte Fachleute ausgeführt werden oder die sich außerhalb von Gebäuden befinden

Brennstoffänderung

Baugesetz Vorarlberg

Bewilligungspflicht §18

- Brennstoffänderung nur mit Heizkesseltausch (wenn bewilligungspflichtig), mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Baugesetz Vorarlberg

Anzeigepflicht §19

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Behältern für flüssige Brenn- oder Treibstoffe mit einem Inhalt von mehr als 300 l

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l
Bürgermeister